

## Beschlussvorlage zum TOP 6

### 3. Ratssitzung des Stadtrates Wildenfels am 01.10.2024

- Einbringer der Vorlage:** \* Bürgermeister
- abgestimmt mit:** \* Stadtrat
- Gegenstand der Vorlage:** \* Beschluss zum Einvernehmen des Stadtrates zur Bestellung von einer Bediensteten der Stadtverwaltung zur Stellvertreterin des Bürgermeisters
- Gesetzliche Grundlage:** \* SächsGemO

#### **Beschlussvorlage:**

Der Stadtrat der Stadt Wildenfels erteilt sein Einvernehmen zur Bestellung von Frau Sylvi Simon zur Verhinderungsstellvertreterin gemäß § 54 Abs.1, Abs. 2 Satz 1 und S.2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. V. m. § 8 der Hauptsatzung der Stadt Wildenfels.

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 54 Abs. 1 S. 2 SächsGemO i. V. m. § 8 der Hauptsatzung der Stadt Wildenfels Frau Sylvi Simon zur 1. Verhinderungsstellvertreterin des Bürgermeisters bestellt wird.

#### **Begründung**

Der § 8 der Hauptsatzung der Stadt Wildenfels bestimmt, dass sich die Stellvertretung des Bürgermeisters nach § 54 Absatz 2 SächsGemO auf den Vorsitz im Stadtrat, die Vorbereitung seiner Sitzung (§ 36 SächsGemO) und die Repräsentation der Stadt beschränkt. In diesem Falle hat der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere geeignete Bedienstete zu bestellen, die ihn in Fällen der Verhinderung im Übrigen vertreten. Die Bestellung und Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

Entsprechend der Regelungen der Gemeindeordnung hat der Stadtrat zur Bestellung der Bediensteten durch den Bürgermeister sein Einvernehmen zu erteilen.

.....

#### **Rechtsgrundlage:**

**Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 54 Abs. 1 und Abs. 2 SächsGemO und § 8 der Hauptsatzung der Stadt Wildenfels.**

#### **§ 54 SächsGemO**

##### **Stellvertretung des Bürgermeisters**

*(1) <sup>1</sup>In Gemeinden ohne Beigeordnete (§ 55) bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. <sup>2</sup>Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. <sup>3</sup>Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl des Gemeinderats neu bestellt. <sup>4</sup>Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt. <sup>5</sup>Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters auch alle Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. <sup>6</sup>Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderats die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.*

(2) <sup>1</sup>Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass sich die Stellvertretung nach Absatz 1 auf den Vorsitz im Gemeinderat und die Vorbereitung seiner Sitzungen (§ 36) und auf die Repräsentation der Gemeinde beschränkt. <sup>2</sup>In diesem Falle hat der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere geeignete Bedienstete zu bestellen, die ihn in den Fällen der Verhinderung im Übrigen vertreten; § 28 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor. <sup>4</sup>Die Bestellung kann widerrufen werden. <sup>5</sup>Im Übrigen gelten für die nach Satz 2 bestellten Vertreter § 44 Absatz 5, § 57 Absatz 2 und § 58 entsprechend.

### **Auszug aus der Hauptsatzung der Stadt Wildenfels** **§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters**

*Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung im Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates sowie bei der Repräsentation der Stadt. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.*

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 14  
Davon anwesend:  
Davon stimmberechtigt:  
Davon stimmberechtigt einschließlich Bürgermeister:  
Ja-Stimmen:  
Nein-Stimmen:  
Stimmenthaltungen:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war  
Beschlussfassung ausgeschlossen.

Mitglied des Stadtrates von der Beratung und